

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem . . . Strafrechtsänderungsgesetz — Strafaussetzung zur Bewährung —
(. . . StrÄndG)
— Drucksachen 10/2720, 10/4391, 10/5000 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Bohl**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Posser**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 beschlossene . . . Strafrechtsänderungsgesetz — Strafaussetzung zur Bewährung — (. . . StrÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderung gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 19. Februar 1986

Der Vermittlungsausschuß

Posser	Bohl	Posser
Vorsitzender	Berichtersteller	

Anlage

... Strafrechtsänderungsgesetz — Strafaussetzung zur Bewährung — (... StrÄndG)**1. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (§ 67 Abs. 6 StGB)**

In Artikel 1 Nr. 15 wird Buchstabe d gestrichen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 454 b Abs. 2 StPO)

In Artikel 2 Nr. 4 wird in § 454 b Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Strafreste, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden.“

**3. Zu Artikel 2 Nr. 4 a — neu — (§ 455 Abs. 4 StPO),
Nr. 6 a — neu — (§ 462 Abs. 3 Satz 2 StPO),
Artikel 5 a — neu — (Artikel 6 EGWStG)**

a) In Artikel 2 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

4 a. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.“

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a eingefügt:

6 a. Dem § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

c) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a eingefügt:

„Artikel 5 a
Änderung des Einführungsgesetzes
zum Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 6
Unterbrechung der Strafvollstreckung
im Krankheitsfall

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird.

§ 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.